Maßnahmenliste

Bauvorhaben: BBS 1 Delmenhorst

Ort: Richtstraße 26, 27753 Delmenhorst

TOP	Nebengebäude	Priorität
1.	Brandschutztechnisch nicht geschützte Stahlträger /-stützen (wenn im Gebäude vorhanden), die dem Gebäudetragwerk dienen, sind feuerhemmend zu schützen (z.B. Trockenbaubekleidung).	Bei Sanierung
2.	Bei Vorliegen von Fehlstellen in den Stahlbetondecken oder in tragenden Stahlbetonelementen werden diese mit geeigneten Baustoffen in feuerhemmender Qualität ausgebessert.	Bei Sanierung
3.	Überprüfung der im Bestand vorhandenen Leitungsdurchführungen durch Wände / Decken / Schächte mit Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer auf Ihre vorhandenen Schottungen. Unzureichend geschottete Leitungsdurchführungen sowie Leitungsdurchführungen ohne Schottung werden entsprechend den Anforderungen der Leitungsanlagenrichtlinie feuerhemmend geschottet.	hoch
4.	Überprüfung und ggf. ertüchtigen der Installationsschächte (wenn vorhanden) auf Ihre feuerhemmende Qualität und Raumabschluss.	Bei Sanierung
5.	Überprüfung der Entlüftungseinrichtungen für innenliegende Bäder nach DIN 18017-3 (wenn vorhanden) auf die Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen und ggf. ertüchtigen.	gering
6.	Einbau einer Hausalarmierungsanlage gemäß den Anforderungen des Abschnittes 7 der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen / des Abschnittes 9.1 im Brandschutzkonzept.	hoch
7.	Einbau einer Sicherheitsbeleuchtung inkl. Sicherheitsstromversorgung im notwendigen Treppenraum, in allen Fluren und an der Außentreppe. Die Sicherheitsstromversorgung kann ggf. durch netzgepufferte Einzelbatterien in die Anlagen integriert werden.	hoch
8.	Überprüfung der vorhandenen Zuwegung von der öffentlichen Verkehrsfläche „Richtstraße“ auf die Erfüllung der Anforderungen an eine Feuerwehrzufahrt / Bewegungsfläche. Kennzeichnung der Feuerwehrzufahrt / Bewegungsfläche durch Beschilderung nach DIN 4066.	hoch

TOP	Hauptgebäude	Priorität
9.	Einbau eines feuerbeständigen, rauchdichten und selbstschließenden Abschlusses in den Türöffnungen der inneren Brandwand im Erdgeschoss im Flurbereich. Erst erforderlich bei verschleißbedingten Austausch des vorhandenen Türabschlusses.	gering
10.	Austausch der vorhandenen Brandschutztür innerhalb der inneren Brandwand im Dachboden gegen einen feuerbeständigen, rauchdichten und selbstschließenden Abschluss.	mittel
11.	Einbau von feuerbeständigen, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen in den Türöffnungen der inneren Brandwand im Bereich der Klassenräume.	hoch
12.	Überprüfung der Brandwanderfüllung der Wandrestquerschnitte der inneren Brandwand in den Auflagerpunkten der Dachpfetten. Bei Nichterfüllung wird eine Kompensationsmaßnahme (z.B. feuerbeständigen Brandschutzplatte) erforderlich.	mittel
13.	Reduzierung der Brandlasten im Dachgeschoss auf ein vertretbares Minimum.	hoch
14.	Überprüfung der Türqualität in der Trennwand im Erdgeschoss zwischen Kiosk und Flur auf eine feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Qualität und ggf. Austausch der vorhandenen Tür gegen solch eine.	mittel
15.	Einbau eines feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlusses in der Trennwand im 1. Obergeschoss zwischen Geschäftszimmer und Teeküche.	hoch
16.	Einbau eines feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlusses in der Trennwand im 1. Obergeschoss zwischen Lehrerzimmer und Unterrichtsraum. Dies ist nur erforderlich, wenn der Bypass geschaffen wird.	hoch
17.	Brandschutztechnisch nicht geschützte Stahlträger /-stützen (wenn im Gebäude vorhanden), die dem Gebäudetragwerk dienen, sind feuerbeständig zu schützen (z.B. Trockenbaubekleidung).	Bei Sanierung
18.	Bei Vorliegen von Fehlstellen in den Stahlbetondecken oder in tragenden Stahlbetonelementen, werden diese mit geeigneten Baustoffen in feuerbeständiger Qualität ausgebessert.	Bei Sanierung
19.	Austausch der vorhandenen Brandschutztüren zu den im Erdgeschoss liegenden Räumen „Elt./HVT“ und „Ein.-Kriechk.“ sowie zur Treppe TR3 gegen einen feuerbeständigen, rauchdichten und selbstschließenden Abschluss (Geschosstrennung KG / EG). Erst erforderlich bei verschleißbedingten Austausch der vorhandenen Türabschlüsse.	gering
20.	Einbau eines feuerbeständigen, rauchdichten und selbstschließenden Abschlusses in der Türöffnung im Erdgeschoss zur Treppe TR5 (Geschosstrennung KG / EG).	hoch
21.	Einbau eines feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlusses in der Türöffnung im 2. Obergeschoss zur Treppe TR6 (Geschosstrennung 2.OG/DG).	hoch
22.	Verschließen der ehemaligen Türöffnung im Erdgeschoss zwischen der Nutzungseinheit NE6 und der Treppe TR4 in feuerbeständiger Qualität.	hoch
23.	Errichtung der zwei neuen notwendigen Außentreppen aus nichtbrennbaren Material mit einer nutzbaren Breite von mind. 1,20 m. Schaffung von Zugängen zu diesen Treppen (Ausgangstüren, Flurerweiterungen im 2. Obergeschoss) mit einer nutzbaren Breite von mind. 1,20 m.	hoch
24.	Austausch der vorhandenen Brandschutztüren in den Wänden des Treppenraumes TR2 zum Raum „Schulassistent“, zum Flur der Nutzungseinheit NE4 und zur Nutzungseinheit NE5 „Cafeteria“ (jeweils im Erdgeschoss) gegen einen feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschluss. Erst erforderlich bei verschleißbedingten Austausch der vorhandenen Türabschlüsse.	gering

TOP	Hauptgebäude	Priorität
25.	Einbau von feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen in den Türöffnungen des Treppenraumes TR2 zur Nutzungseinheit NE11 im 1. Obergeschoss.	hoch
26.	Einbau von feuerbeständigen Festverglasungen in der Wand des Treppenraumes TR2 zur Nutzungseinheit NE11 im 1. Obergeschoss.	hoch
27.	Erbringung des Nachweises der Brandschutzqualität der Tür in der Wand des Treppenraumes TR2 im Erdgeschoss zum Raum „Lager“. Kann keine mind. feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Qualität nachgewiesen werden, muss die Tür gegen einen feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschluss ausgetauscht werden.	hoch
28.	Rückbau der im Erdgeschoss innerhalb des Treppenraumes TR1 vorhandenen Abstellräume. Ggf. neu errichten mit mind. feuerbeständigen Wänden und feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen.	hoch
29.	Überprüfung des oberen Abschlusses des Treppenraumes TR2 im Bereich des Holzbalkenflachdaches (1. Obergeschoss). Sind die Wände des Treppenraumes nicht bis zur Dachhaut (wasserführende Schicht) geführt worden, ist dies nachträglich herzurichten. Ist dies nachträglich nicht möglich, ist in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde eine entsprechende Kompensationsmaßnahme zu entwickeln.	mittel
30.	Schaffung einer Öffnung zur Rauchableitung in der Außenwand am obersten Punkt des Treppenraumes TR1 mit einer lichten Öffnungsfläche von mind. 1 m². Installation von Auslösestellen im Erdgeschoss und am obersten Treppenpodest.	hoch
31.	Austausch der an den Treppenraum TR2 angrenzenden Fensteröffnungen der Nutzungseinheiten NE4 (Erdgeschoss) und NE10 (1. Obergeschoss) durch feuerbeständige Festverglasung (EI90). Alternativ können die Öffnungen auch feuerbeständig verschlossen werden.	Bei Sanierung
32.	Empfehlung: Einbau von dicht- und selbstschließenden Türen bzw. Ertüchtigung der vorhandenen Türabschlüsse zu Putzmittelräumen.	gering
33.	Herstellung einer max. 1,20 m hohen Brüstungshöhe auf der Außenseite des Rettungsfensters des im Erdgeschoss befindlichen Raumes „Schulassistent“.	mittel
34.	Überprüfung der im Bestand vorhandenen Leitungsdurchführungen durch Wände / Decken / Schächte mit Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer auf Ihre vorhandenen Schottungen. Unzureichend geschottete Leitungsdurchführungen sowie Leitungsdurchführungen ohne Schottung werden entsprechend den Anforderungen der Leitungsanlagenrichtlinie feuerbeständig geschottet.	hoch
35.	Überprüfung der in den Treppenräumen befindlichen Leitungen, ob diese zum Treppenraum gehören. Ist dies nicht der Fall, so sind diese feuerhemmend zum Treppenraum abzutrennen (z.B. Brandschutzkanal).	hoch
36.	Überprüfung und ggf. Ertüchtigung der Installationsschächte auf eine feuerbeständige Qualität und Raumabschluss.	hoch
37.	Überprüfung des Vorhandenseins eines feuerbeständigen Schachtes im 2. Obergeschoss, in dem der Wrasenabzug aus dem 1. Obergeschoss durchgeführt wurde. Ggf. Errichtung eines feuerbeständigen Schachtes.	hoch
38.	Überprüfung der Entlüftungseinrichtungen für innenliegende Bäder nach DIN 18017-3 (wenn vorhanden) auf die Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen und ggf. ertüchtigen.	gering
39.	Überprüfung des Vorhandenseins einer Öffnung zur Rauchableitung des Aufzuges im Dach mit einer Öffnungsfläche von mind. 0,1 m². Ggf. Errichtung einer solchen.	hoch

TOP	Hauptgebäude	Priorität
40.	Ertüchtigung der Hausalarmierungsanlage auf eine Brandwarnanlage nach DIN VDE 0826-2 gemäß den unter Abschnitte 9.1 im Brandschutzkonzept beschriebenen Anforderungen.	hoch
41.	Einbau einer Sicherheitsbeleuchtung in den notwendigen Treppenräumen TR1 & TR2, im Raum der notwendigen Treppe TR4, in allen Fluren und an den Außentreppen.	hoch
42.	Ausstattung der Brandwarnanlage und der Sicherheitsbeleuchtungsanlage mit einer Sicherheitsstromversorgung. Die Sicherheitsstromversorgung kann ggf. durch netzgepufferte Einzelbatterien in die Anlagen integriert werden.	hoch
43.	Ausführung der elektrischen Leitungsanlagen der Brandwarnanlage und Sicherheitsbeleuchtungsanlage mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten gemäß Leitungsanlagenrichtlinie. Ausnahmen gemäß der Leitungsanlagenrichtlinie können angewendet werden, wenn die Voraussetzungen dafür geschaffen werden.	hoch
44.	Wartung der trockenen Stegleitung inkl. der Wandhydranten, wenn die Wartung gemäß Plakette überfällig ist.	hoch

TOP	Allgemein	Priorität
45.	Überprüfung der vorhandenen Rettungswegkennzeichnung auf die Erfüllung der Anforderungen der ASR A1.3 / Angaben im Brandschutzkonzept und der damit ggf. einhergehenden Ertüchtigung / Änderung.	mittel
46.	Überprüfung der Ausstattung des Gebäudes mit Feuerlöscher (Grundausstattung) und ggf. Erhöhung der Anzahl an Feuerlöschern gemäß den Technischen Regeln der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2.	gering
47.	Erstellung einer Brandschutzordnung mit den Teilen A-C (wenn nicht vorhanden).	hoch
48.	Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Flucht- und Rettungspläne.	hoch
49.	Überprüfung des Feuerwehrplanes / Erstellung eines Feuerwehrplanes gemäß DIN 14095. Dieser ist der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.	hoch
50.	Regelmäßige Überprüfung der Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung, der Alarmierungsanlage (Nebengebäude) und der Brandwarnanlage (Hauptgebäude) gemäß der im Brandschutzkonzept unter Abschnitt 13 beschriebenen Anforderungen.	hoch

Oldenburg, 09.02.2026